

ef. N. 35.

*Neuenstein*⁴⁵³ —

N^o. 16.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 28. Juni 1893.

Inhalt:

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Oberämter, betreffend

die Behandlung von Waldausstockungen bei der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 7. Juni 1893.

Nr. 3344.

Erlaß des K. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, betreffend

die Behandlung von Waldausstockungen bei der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

Vom 7. Juni 1893.

An die K. Oberämter.

Nach einer Mitteilung der K. Forstdirektion ist es schon mehrfach vorgekommen, daß auf Grund von Einträgen in den Güterbuchsprotokollen seitens der Oberamtsgeometer Waldausstockungen in die Mesurfunden aufgenommen wurden, für welche die forstpolizeiliche Genehmigung noch nicht erteilt war.

Da nun aber nach Art. 3 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 (Reg.-Bl. S. 317 ff.) zu der Ausstockung (Rodung) eines Waldgrundstücks, d. h. zur Veränderung und bleibenden Benützung desselben zu andern Zwecken als der Holzzucht, die Genehmigung der Forstpolizeibehörde erforderlich ist, so will das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern,

angeordnet haben, daß künftig nur solche Waldausstöckungen bei der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster berücksichtigt werden, für welche die forstpolizeiliche Genehmigung erteilt worden ist.

Zum Zweck der Durchführung dieser Anordnung haben die Gemeinderäte beim Eintrag einer Veränderung von Wald in Feld in die nach § 8 der Ministerialverfügung vom 12. Okt. 1849 (Reg.-Bl. S. 677 ff.) und Ziff. 1 der Ministerialverfügung vom 22. April 1865 (Reg.-Bl. S. 95 ff.) zu führenden Güterbuchsprotokolle, auf die erteilte Genehmigung zur Waldausstöckung hinzuweisen und den betreffenden Einträgen die Genehmigungsurkunde der Forstpolizeibehörde beizulegen.

Finden sich beim Abschluß der Mesurfundenhefte Waldausstöckungen als Kulturveränderungen in den Güterbuchsprotokollen eingetragen, für welche eine Genehmigungsurkunde nicht vorliegt, so haben die Oberamts- (Bezirks-) Geometer solche Waldausstöckungen bei der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster so lange im Anstand zu lassen, bis diese Urkunde beigebracht ist und von dem Stand der Sache behufs Einleitung des weiteren dem zuständigen Forstamt Anzeige zu erstatten.

Hiezu wird bemerkt, daß nach einer Mitteilung der K. Forstdirektion die Forstämter angewiesen sind, von jeder Ausstöckungserlaubnis dem betreffenden Schultheißenamt Nachricht zu geben.

Von diesem Erlaß haben die Oberämter den Oberamts- (Bezirks-) Geometern, sowie den Ortsbehörden in sämtlichen Gemeinden ihres Bezirks je 1 Exemplar zur Kenntnis und Nachachtung zuzustellen. Sie werden zu diesem Zweck eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieser Amtsblattnummer vom Sekretariat des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zugestellt erhalten; weiter erforderliche Exemplare können vom Katasterbureau bezogen werden.

Stuttgart, den 7. Juni 1893.

Stumpf.